



ALPMANN SCHMIDT

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

vielen Dank für Ihr Interesse an unseren Klausuren für Anfangssemester.

Mit dem Kauf dieser Musterlösung haben Sie das Recht erworben, Ihre Klausur zur individuellen Korrektur einzureichen. Bitte senden Sie uns Ihre Lösung als **Microsoft Word kompatibles Dokument** per E-Mail an die Adresse:

xxxx@alpmann-schmidt.de

Sie erhalten Ihre korrigierte Klausurlösung innerhalb von 14 Tagen per E-Mail als **pdf-Datei** zurück.

Bitte beachten Sie, dass Ihre Lösung nur einmalig zur Korrektur eingereicht werden kann.



Zugang von Willenserklärungen, Anfechtung, Verkehrswesentliche Eigenschaften einer Person

§§ 119, 121, 130, 133, 142, 143, 145, 147, 157, 433 BGB

A. Anspruch des Z gegen K auf Kaufpreiszahlung

Z könnte gegen K einen Anspruch auf Zahlung von 41.250 € aus § 433 Abs. 2 BGB haben. Das setzt voraus, dass zwischen Z und K ein **wirksamer Kaufvertrag** besteht.

I. Der K könnte ein **Angebot** i.S.d. § 145 BGB zum Abschluss eines Kaufvertrages abgegeben haben, indem er bei Z telefonisch 11 Armbanduhren zum Preis von jeweils 3.750 € bestellte. Das setzt jedoch voraus, dass die Willenserklärung so konkret gefasst wurde, dass der Kaufvertrag durch eine schlichte Zustimmung des Z zustande kommen konnte.

K wendet vorliegend ein, dass es sich bei seiner Erklärung lediglich um eine Nachfrage über die Vertragsbereitschaft des Z handelte. Es stellt sich daher die Frage, ob es sich bei der Erklärung des K um ein bloßes Auskunftsersuchen im vorvertraglichen Stadium handelt, auf das der Ersuchte seinerseits mit einem Angebot reagieren sollte, oder ob schon ein verbindliches Angebot gegeben ist. Dies ist durch normative Auslegung zu ermitteln, §§ 133, 157 BGB.

Der Vertragsschluss mit Z verläuft üblicherweise so, dass dieser nach der Erklärung der potentiellen Kunden prüft, ob er die Ware besorgen kann und ob der Kunde zahlungsfähig ist. Erst danach gibt Z seine Erklärung ab. Aus diesem Vorgehen lässt sich jedoch für die Erklärung des K nichts ableiten. Dem Z ist es nämlich ohne weiteres möglich, nach Einholung der entsprechenden Auskünfte einen Vertragsschluss abzulehnen. Es ist somit kein Grund dafür ersichtlich, dass Z zwingend selbst ein Angebot abgegeben wollte.

Davon abgesehen muss die Willenserklärung des K ohnehin separat beurteilt werden. Sie enthielt alle wesentlichen Bestandteile (sog. *essentialia negotii*) eines Kaufvertrages. K handelte zudem aus der Sicht eines verobjektivierten Erklärungsempfängers mit Rechtsbindungs- und entsprechendem Geschäftswillen. Die Art und Weise des gesamten Bestellvorgangs ändert insofern an der rechtlichen Beurteilung der Erklärung des K nichts. Es bleibt also festzuhalten, dass nach dem äußeren Erklärungsgehalt der Äußerung des K ein Angebot i.S.d. § 145 BGB auf Abschluss eines Kaufvertrages gegeben ist.

II. Der Z müsste das Angebot des K gemäß § 147 Abs. 2 BGB **fristgemäß angenommen haben**.¹ Dafür bedarf es einer Annahmeerklärung, die dem K fristgemäß zugegangen und nicht gemäß § 130 Abs. 1 S. 2 BGB widerrufen worden ist.

2 Punkte

Schwerpunkt 1: Abgrenzung unverbindliches Auskunftsersuchen – verbindliches Angebot. Der Sache nach handelt es sich um die bekannte Frage, ob ein Fall sog. *invitatio ad offerendum* vorliegt. Hierfür sind jedoch vorliegend keine Anhaltspunkte ersichtlich.

¹ AS-Skript BGB AT 2, 15. Aufl. 2007, S. 61.



1 Punkt

1. Z könnte das Angebot des K angenommen haben, indem er das Bestätigungsschreiben auf das Faxgerät gelegt und den Sendevorgang ausgelöst hat. Nach dem auch insoweit maßgeblichen objektiven Erklärungsgehalt liegt eine Erklärung mit Rechtsbindungswillen vor, die sich auf das Angebot des K bezog. Durch das Auslösen des Sendevorgangs hat K auch alles getan, damit das Fax in den Machtbereich des Empfängers K gelangen konnte. Z hat demnach eine Annahmeerklärung abgegeben.

2. Die Erklärung müsste außerdem **fristgerecht zugegangen** sein

Obwohl Z und K zeitgleich telefonierte und es sich insoweit um ein Gespräch zwischen Anwesenden handelte (vgl. § 147 Abs. 1 S. 2 BGB), ist die im Bestätigungsschreiben perpetuierte Willenserklärung des Z eine empfangsbedürftige Willenserklärung unter Abwesenden. Dies hat zur Folge, dass die Erklärung des Z gemäß § 130 Abs. 1 BGB erst dann wirksam wird, wenn sie dem K gemäß § 147 Abs. 2 BGB fristgerecht zugegangen ist.

Bei verkörperten Willenserklärungen liegt ein Zugang dann vor, wenn die Erklärung derart in den Machtbereich des Empfängers gelangt ist, dass dieser unter normalen Umständen die Möglichkeit hatte, von ihr Kenntnis zu nehmen. Nachdem das Fax versandt und bei K ausgedruckt wurde, gelangte die Erklärung des Z in den Machtbereich des K und es konnte auch mit einer Kenntnisnahme durch K gerechnet werden. Da das Fax innerhalb einer Stunde nach dem ersten Telefonat bei K einging, liegt auch keine Verspätung i.S.d. § 147 Abs. 2 BGB vor. Die Verzögerung des Zugangs durch das Empfangen von Werbemitteilungen per Fax ist als verkehrsüblich anzusehen, sodass die Annahme auch unter Zugrundelegung dieser Umstände fristgemäß zugegangen ist. Ein fristgerechter Zugang ist demnach gegeben.

3. Die Erklärung des Z ist jedoch nicht wirksam geworden, wenn dem K **vorher oder gleichzeitig ein Widerruf zugegangen** ist, vgl. § 130 Abs. 1 S. 2 BGB.² Als der Z während des ersten Telefonats mit K von seinem Mitarbeiter erfuhr, dass gegen den K erfolglos Zwangsvollstreckungsversuche unternommen worden seien, sagte er diesem umgehend, dass unter diesen Umständen kein Vertrag zustande kommen könne. Damit hat Z zwar nicht explizit gesagt, dass er die in dem Fax enthaltene Aussage widerrufe. Für einen das Gesamtgeschehen überblickenden Dritten wurde jedoch deutlich, dass der Z unter keinen Umständen mit dem K einen Kaufvertrag über die Uhren abschließen wollte.

Die wörtliche Bezeichnung als Widerruf ist nicht notwendig. Vielmehr muss sich der Erklärungsgehalt des Widerrufs aus der Erklärung ermitteln lassen, §§ 133, 157 BGB. Indem Z deutlich machte, dass er keinen Vertrag mehr will, erklärte er folglich nach normativer Auslegung den Widerruf der abgegebenen Annahme gemäß § 130 Abs. 1 S. 2 BGB. Dieser Widerruf ist dem K mit der Erklärung über das Telefon auch mit dessen Vernehmen zugegangen. Dieser Zugang erfolgte zeitlich vor dem Zugang der Annahmeerklärung durch Übersenden des Faxes, sodass die Annahmeerklärung des Z nicht wirksam geworden ist.

4. Z könnte die **Widerrufserklärung** jedoch gemäß § 142 Abs. 1 BGB durch **Anfechtung** rückwirkend beseitigt haben.

Abgabe ist die willentliche Entäußerung einer WE in den Rechtsverkehr (bei empfangsbedürftigen WE: in Richtung auf den Erklärungsempfänger).

1 Punkt

Die Annahme gemäß § 147 Abs. 2 ist solange fristgerecht, wie der Antragende den Eingang der Antwort unter regelmäßigen Umständen erwarten darf.

3 Punkte

Schwerpunkt 2: Prüfung des § 130 Abs. 1 S. 2

² AS-Skript BGB AT 1, 15. Aufl. 2007, S. 44.

**1 Punkt**Anfechtbarkeit der
Widerrufserklärung

a) Es stellt sich zunächst die Frage, ob die Widerrufserklärung überhaupt anfechtbar ist. Grundsätzlich ist jede Willenserklärung anfechtbar, sofern nicht vorrangige Sonderregelungen bestehen oder die Anfechtung aus Gründen des Verkehrsschutzes ausscheidet.

Der Widerruf gemäß § 130 Abs. 1 S. 2 BGB ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, auf die die Anfechtungsregeln grundsätzlich Anwendung finden. Etwaige Sonderregelungen bestehen nicht. Gründe für einen Anfechtungsausschluss durch die Entstehung schützenswerten öffentlichen Vertrauens (z.B. durch Eintragung gewisser Tatsachen in öffentlichen Registern) sind ebenfalls nicht ersichtlich. Mithin sind die Anfechtungsregeln auf den Widerruf gemäß § 130 Abs. 1 S. 2 BGB anwendbar.

b) Es müsste ein Anfechtungsgrund bestehen. Vorliegend könnte ein Irrtum über eine verkehrswesentliche Eigenschaft einer Person gemäß § 119 Abs. 2, 1. Fall BGB gegeben sein.³

Verkehrswesentliche Eigenschaften einer Person sind natürliche Merkmale sowie rechtliche oder tatsächliche Beziehungen zur Umwelt, die infolge ihrer Beschaffenheit und Dauer nach der Verkehrsanschauung für die Wertschätzung oder Verwendbarkeit von Bedeutung sind. Bei einem Irrtum über eine Eigenschaft der Person handelt es sich regelmäßig um persönliche Eigenschaften des Erklärungsgegners oder eines Dritten. Hier glaubte der Z infolge der falschen Angaben der Kreditauskunft, der K sei zahlungsunfähig. Tatsächlich hatte jedoch niemals gegen K ein Zwangsvollstreckungsversuch stattgefunden.

Auch die Zahlungsfähigkeit und Kreditwürdigkeit stellen Eigenschaften einer Person dar, sofern nicht die auf einem Irrtum beruhende Erklärung über die Zahlungsfähigkeit gerade den Zweck hat, den Vertragspartner gegen den Zahlungsausfall abzusichern (so z.B. bei der Übernahme einer Bürgschaft). Dann scheidet eine Anfechtungserklärung nach dem Sinn und Zweck des Vertrages aus. Die Zahlungsfähigkeit ist im Rahmen der Anfechtung ferner dann nicht zu berücksichtigen, wenn sie für den Vertrag kein Risiko darstellt (so z.B. beim Barkauf). Hier handelte es sich um ein Geschäft über hochwertige Armbanduhren mit einem sehr hohen Wert, für deren Abschluss die Zahlungsfähigkeit bedeutsam ist. Dies machte der Z dadurch deutlich, dass jeder potentielle Kunde vor Abschluss des Vertrages der Einholung einer Kreditauskunft zustimmen musste. Ferner wurde der vereinbarte Kaufpreis erst nach Stellung einer halbjährlichen Rechnung fällig, sodass es für den Verkäufer Z ein erhebliches wirtschaftliches Risiko darstellt, wenn er über die Zahlungsfähigkeit zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht in Kenntnis gesetzt wird. Folglich handelt es sich bei der Zahlungsfähigkeit vorliegend um eine verkehrswesentliche Eigenschaft des K. Da die Vorstellung des Z von der Zahlungsfähigkeit des K nicht der Wirklichkeit entsprach, unterlag Z somit einem Irrtum.

Dieser Irrtum müsste für die Abgabe der Willenserklärung kausal geworden sein. Dies ist der Fall, wenn der Erklärende in Kenntnis der tatsächlichen Sachlage die Erklärung nicht, nicht in der vorliegenden Form oder zu einem anderen Zeitpunkt abgegeben hätte. Bei Kenntnis von der Zahlungsfähigkeit des K hätte er bei dem Telefonat lediglich die genauen Liefermodalitäten abgeklärt und die Annahmeerklärung vorab telefonisch (konkludent) abgegeben. Ein Vertrag wäre dann zustande gekommen, sodass der Irrtum für die Widerrufserklärung kausal geworden ist.

3 Punkte**Schwerpunkt 3:** Zahlungsfähigkeit als verkehrswesentliche Eigenschaft einer Person.

³ AS-Skript BGB AT 2, 15. Aufl. 2007, S. 87.



Als Zwischenergebnis bleibt demnach festzuhalten, dass ein Anfechtungsgrund gemäß § 119 Abs. 2, 1. Fall BGB gegeben ist.

c) Z müsste die Anfechtung als Gestaltungsrecht gemäß § 143 Abs. 1 und 2 BGB gegenüber dem richtigen Erklärungsgegner erklärt haben.⁴ Als Z während des zweiten Telefonats mit K durch seinen Mitarbeiter über die wahre Lage in Kenntnis gesetzt wurde, erklärte er gegenüber K, dass die Erklärung in dem vorigen Telefonat nicht gelten könne. Dadurch brachte er nach normativer Auslegung gemäß §§ 133, 157 BGB zum Ausdruck, dass er seine Erklärung beseitigen möchte. Der objektive Erklärungsgehalt einer Anfechtung ist also deutlich geworden. Mithin hat Z die Anfechtung gemäß § 143 Abs. 2 BGB gegenüber dem richtigen Anfechtungsgegner erklärt.

1 Punkt

Z erklärte die Anfechtung zeitnah unmittelbar nach Erlangung der Kenntnis, sodass er ohne schuldhaftes Zögern und damit unverzüglich i.S.d. § 121 Abs. 1 S. 1 BGB die Anfechtung erklärte. Es liegt eine wirksame Anfechtungserklärung vor.

1 Punkt

d) Als Rechtsfolge der Anfechtung spricht § 142 Abs. 1 BGB die rückwirkende Nichtigkeit der angefochtenen Willenserklärung aus. Die Widerrufserklärung des Z wurde also mit Wirkung ex tunc beseitigt und ist so zu behandeln, als wäre sie nie wirksam abgegeben worden. Demnach ist die Annahme des Angebots des K gemäß § 130 Abs. 1 S. 1 BGB durch Zugang wirksam geworden, ohne dass ein Widerruf gemäß § 130 Abs. 1 S. 2 BGB gegeben ist.

Z hat das Angebot des K rechtzeitig und wirksam angenommen. Z und K sind wechselseitig übereinstimmende Willenserklärungen zugegangen, sodass eine Einigung gegeben ist und zwischen den Parteien ein wirksamer Kaufvertrag vorliegt.

B. Z hat gegen K einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung gemäß § 433 Abs. 2 BGB i.H.v. 41.250 €. Der Anspruch ist jedoch gemäß § 320 Abs. 1 S. 1 BGB nur Zug um Zug gegen Erfüllung der Verpflichtung aus dem Kaufvertrag auf Lieferung der Armbanduhr durchsetzbar, sofern der K – wovon auszugehen ist – diese Einrede erhebt. Ferner ist aufgrund der üblichen Rechnungsstellung zum Halbjahreswechsel eine konkludente Fälligkeitsabrede anzunehmen, sodass eine Forderung des Kaufpreises vor diesem Zeitpunkt ausscheidet. Folglich hat Z gegen K einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung i.H.v. 41.250 €, der zur Zeit nicht durchsetzbar ist.

Dem Z ist zu raten, dem K die Uhren zu liefern und – wie üblich – mit der nächsten Rechnung den Betrag fällig zu stellen.

Schwerpunkt 4:
Problem der Durchsetzbarkeit des Anspruchs.

Für Aufbau, Stil, Sprache und Methodik

4 Punkte

Verfasser: Dr. Timm Nissen / Thomas Jungkamp

⁴ AS-Skript BGB AT 2, 15. Aufl. 2007, S. 112.